



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament hat am 19. Dezember 2007 die folgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt EUR 86,64.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden EUR 75,94 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.
- (3) Von den in Absatz 1 genannten Beträgen werden EUR 11,60 zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs.1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs.1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.

(4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für die studentische Semesterfahrkarte nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.

(5) Ausländischen Studierenden, die weniger als 7 Wochen an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind, wird der studentische Beitrag in Höhe von EUR 11,60 erlassen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 trifft das Immatrikulationsamt der Universität. Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft der/die zuständige AstA-Sprecher/in nach den Kriterien der Deutschen Bahn und des HVV.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das Semesterticket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Sommersemester 2008 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.